

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKEIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

41. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 19. 1. 2012

Nr. 2

7

Sonntagsverkauf im Kurort Bad Nauheim

Gemäß § 5 Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 23.11.2006 wird der Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für Bad Nauheim kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs im Bereich der Kernstadt Bad Nauheim an folgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen:

1. an allen Sonntagen vom 25. März bis 28. Oktober 2012 einschließlich, mit Ausnahme des 29. April, 19. August, 09. September und 07. Oktober 2012
2. an den Montagen 09. April und 28. Mai 2012
3. am Dienstag, dem 01. Mai 2012
4. am Mittwoch, dem 03. Oktober 2012
5. an den Donnerstagen 17. Mai und 07. Juni 2012
6. am Freitag, dem 06. April 2012

jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, den 17.01.2012

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

8

Sonntagsverkauf im Kurort Bad Salzhausen

Gemäß § 5 Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 23.11.2006 wird der Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für Bad Salzhausen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs im Bereich des Stadtteiles Bad Salzhausen an folgenden Sonntagen zugelassen:

an allen Sonntagen vom 04. März bis 09. Dezember 2012 einschließlich, mit Ausnahme des 18. und 25. November 2012,

jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, den 17.01.2012

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Ordnungsrecht

9

Nachrücken eines Bewerbers in die XV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis III

Das bisherige Mitglied der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV), Frau Jutta Lippe, wohnhaft in Limburg, Westerwaldstraße 7, wurde in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 21.12.2011 zur ehrenamtlichen Beigeordneten in den Verwaltungsausschuß des LWV gewählt und ist somit gemäß § 8 des Gesetzes über den LWV i. V. m. § 36 Abs. 2 HKO und § 33 Abs. 1 Ziff. 2 KWG aus der XV. Verbandsversammlung ausgeschieden. Die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge festgelegt. Der nächste noch nicht berufene Bewerber dieses Wahlvorschlags, Herr Norman Dießner, wurde ebenfalls zum ehrenamtlichen Beigeordneten in den Verwaltungsausschuß des LWV gewählt und kann somit gemäß den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nicht in die Verbandsversammlung des LWV nachrücken.

Gemäß § 34 KWG habe ich als nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Herrn
Georg Hollerbach
Im Grund 23
61130 Nidderau

als Nachrücker in die XV. Verbandsversammlung des LWV berufen.

Gegen diese Feststellung kann jede(r) Wahlberechtigte (Kreistagsabgeordnete) des Wahlkreises III binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen diese Feststellung beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung,

Gelnhausen, den 17.01.2012

Main-Kinzig-Kreis
Referat 8
Barbarossastr. 16-24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/8512585

Der Wahlleiter für die Wahl
der Verbandsversammlung des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
im Wahlkreis III

(Rudel)
Verwaltungsobererrat